

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg (Verwaltungskostensatzung)**

vom 8.5.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46)

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Nichterhebung von Kosten
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Rahmengebühren
- § 8 Mehrere Amtshandlungen
- § 9 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
- § 10 Rechtsbehelfsverfahren
- § 11 Auslagen
- § 12 Schreibauslagen
- § 13 Entstehung der Kosten
- § 14 Kostenvorschuß
- § 15 Zurückbehaltung
- § 16 Fälligkeit
- § 17 Stundung, Erlaß und Niederschlagung
- § 18 Säumniszuschläge
- § 19 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen
- § 20 Erlöschen des Anspruches
- § 21 Unrichtige Sachbehandlung
- § 22 Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang
- § 23 Schlußvorschriften

Anlage 1 Kostenverzeichnis der Stadt Eilenburg

## **Präambel**

Die Stadt Eilenburg erläßt am 8.05.2000 aufgrund von § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.04.1999 und § 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04. 1993 i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt Eilenburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und dem sie individuell zugerechnet werden kann. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Stadt Eilenburg gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen, welche durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

### § 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für:
1. Amtshandlungen der Stadt Eilenburg im Rahmen von Amtshilfeersuchen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
  2. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlaßt, sind ihm dafür Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
  3. Auskünfte einfacher Art (in der Regel mündlich), außer bei Auskünften mit umfangreichen rechtlichen Abwägungen;
  4. das Verfahren über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
  5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen
  6. Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch;
  7. Verfahren für Erteilung Eilenburger Sozialpaß und Familienpaß
  8. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden, insbesondere Angelegenheiten, welche sich direkt aus dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis des Beamten heraus ergeben (z.B. Einstellung, Trennungsgeld, Reisekosten, Besoldung);
  9. die Entscheidung über Gegendarstellungen, Aufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerden;
  10. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
  11. für Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen;
  12. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO);
  13. andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfaßt.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren an die Stadt Eilenburg sind befreit:

1. die Bundesrepublik
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann. Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltung nicht ein.

(2) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## **§ 5 Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit**

Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

## **§ 6<sup>1</sup>**

### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Kostenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 2,50 € und höchstens 25.000,00 € erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze gemäß Absatz 1 überschritten werden. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Diese Wertgebühr kann die Höchstgrenze gemäß Absatz 1 überschreiten. Auskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand in einem Mißverhältnis zu den zu erhebenden Kosten stünde.

## **§ 7**

### **Rahmengebühren**

Bei Rahmengebühren hat die Stadt Eilenburg die Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG zu bemessen.

## **§ 8**

### **Mehrere Amtshandlungen**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

---

<sup>1</sup> § 6 geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder einer anderen Vorschrift bewertet ist.

## **§ 9<sup>1</sup>**

### **Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 2,50 €, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## **§ 10<sup>2</sup>**

### **Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Rechtsbehelfsgebühr das Eineinhalbfache der Verwaltungsgebühr, die sonst für die Amtshandlung oder ein Verfahren angefallen wäre. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend, § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

---

<sup>1</sup> § 9 geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

<sup>2</sup> § 10 geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für die Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; das gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

## **§ 11 Auslagen**

(1) An Auslagen werden erhoben, soweit im Gebührenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlicher entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Eilenburg aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 12 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 13**

### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

## **§ 14**

### **Kostenvorschuß**

(1) Die Stadt Eilenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuß nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, kann die Stadt Eilenburg den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

(2) Bei Erhebung eines Vorschusses ist dem Kostenschuldner eine vorläufige Kostenentscheidung zu übersenden. In dieser vorläufigen Kostenentscheidung ist der Kostenschuldner darauf hinzuweisen, daß mit der Bearbeitung seines Antrages erst nach Zahlung des Vorschusses begonnen wird. Wurde dieser Vorschuß angefordert, so ist nach Vornahme der Amtshandlung und Entstehung des endgültigen Kostenanspruches eine endgültige Kostenentscheidung mit Abrechnung schriftlich zu erteilen.

(3) Ein Kostenvorschuß ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuß nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

## **§ 15**

### **Zurückbehaltung**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Eilenburg im Zusammenhang mit der kos-

tenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden, soweit sie notwendigerweise zur Vornahme der Amtshandlung vorgelegt oder durch die Stadt Eilenburg sichergestellt wurden.

## **§ 16**

### **Fälligkeit**

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Eilenburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt (z.B. Ablauf der Widerspruchsfrist). Die Kostenentscheidung bedarf einer Rechtsbehelfsbelehrung, § 58 VwGO ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kostenentscheidung ist ein Leistungsbescheid im Sinne des § 4 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen. Für die Beitreibung gelten dort die enthaltenen Regelungen.

## **§ 17**

### **Stundung, Erlaß und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

## **§ 18<sup>1</sup>**

### **Säumniszuschläge**

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

---

<sup>1</sup> § 18 geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Eilenburg und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Stadt Eilenburg gutgeschrieben wird.

## **§ 19**

### **Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

## **§ 20**

### **Erlöschen des Anspruches**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten erlischt drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruches.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruches;
2. Zahlungsaufschub;
3. Stundung
4. Sicherheitsleistung;
5. Vollstreckungsaufschub;
6. eine Vollstreckungsmaßnahme;
7. Anmeldung im Konkurs.

(3) Die Unterbrechung gemäß Absatz 2 dauert fort, bis

1. bei Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub
2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungsrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vollzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
3. das Insolvenzverfahren beendet worden ist.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 erneut zu laufen.

(5) Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

## **§ 21**

### **Unrichtige Sachbehandlung**

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Stadt Eilenburg nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## **§ 22**

### **Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang**

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angefochten werden.

(2) Die Kostenentscheidung gilt bei Zusendung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, falls nicht der Zugang zu anderer Zeit nachgewiesen wird.

## **§ 23**

### **Schlußvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Verwaltungsgebühren der Stadt Eilenburg vom 04.11.1996 (Beschluß-Nr.: 149/96) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde im Amtsblatt 20/2000 vom 19.5.2000 bekannt gemacht.

# Anlage 1<sup>1</sup>

## Kostenverzeichnis der Stadt Eilenburg

### Teil A: Verwaltungsgebühren

Tarif- gruppe	Tarif- num- mer	Gegenstand	Gebühren in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 09 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 250
	001	Beglaubigungen:	je 0,50, mindestens 5
		Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	
		Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Ori- ginals vorgesehene Ge- bühr, mindestens je- doch 5. Werden mehre- re gleichlautende Schriftstücke beglau- bigt, so wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung die Häl- fte der zu erhebenden Gebühr erhoben, jedoch nicht weniger als 5.
	002	Bescheinigungen (außer Bescheinigungen, welche zur Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche notwendig sind)	5 bis 50

---

<sup>1</sup> Anlage 1 geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

			4
	1. Erteilung von Investitionsbescheinigungen		12,50 bis 50
	2. Erteilung eines Negativattestes		30
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	0,50 je Akte oder Buch	
	1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	mindestens 5 Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
004	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 3 hinausgehen		5 - 50
	1. Erteilung von Auskünften über Bauleitplanung		5 - 50
	2. Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne		gebührenfrei
005	Überlassung von Akten		
	1. für die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche und Interessen		10 bis 50
	2. über abgeschlossene Verfahren nach Ablauf der gesetzlich fest gelegten Aufbewahrungsfrist		10
006	Fristverlängerungen		
	1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5	
	2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen		5 bis 25
007	Zweitschriften		
	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5	

			4
	008	Niederschriften	5 bis 25 für jede angefangene Stunde Schreibarbeit
01		Besondere Amtshandlungen	
	010	Hauptverwaltung	
	011	Gemeindeordnung	
	0110	Genehmigung zur Führung städtischer Wappen und Fahnen gem. § 6 Abs. 1 SächsGemO	5 bis 750
1		Ordnungsverwaltung	
11		Ordnung des Straßenverkehrs	
	111	Ausstellung von Sonderparkgenehmigungen soweit nicht durch StVO geregelt	
	1110	für PKW	25 bis 50
	1111	für LKW	75 bis 150
6		Bau- und Straßenverwaltung	
	601	Allgemeine Bauangelegenheiten, Bauverwaltung	
		Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Hausnummer	5 bis 50
		Überarbeitung von Stadtplänen	5 bis 250
		Erteilung von Baumfällgenehmigungen	5 bis 50
	602	Zustimmung zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche aufgrund der Tiefbausatzung	
		Kopfloch bis zu einer Größe von 10 qm	15
		Rohrgräben, Kabelgräben etc. bis zu einer Länge von 30 m	25
		Rohrgräben, Kabelgräben etc., bis zu einer Länge von 100 m	40
		Rohrgräben, Kabelgräben etc. bis zu einer Länge von 200 m	60
		Rohrgräben, Kabelgräben etc. ab einer Länge von 200 m	75
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	

			4
	700	Befreiung vom Anschluß- und Benut- zerzwang	5 bis 150
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif - Nr. 701	5 bis 250
	703	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 250
9		Finanzen und Steuern	
91		Kassen- und Steuerwesen	
	914	Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren	
	9140	Anmahnung rückständiger Beträge (Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge)	5 bis 25
	9141	Androhung von Zwangsmitteln (§20SächsVwKG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 50
	9142	Festsetzung von Zwangsgeld	10 bis 1.000
	9143	Anwendung der Zwangsmittel Ersatz- vornahme oder unmittelbarer Zwang	25 bis 1.000
	9144	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwKG	gemäß der Gebührenta- belle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
	9145	Verwertung von Sicherheiten nach § 13 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsge- bühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
	9146	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstre- ckenden Anspruch betrifft	
	91461	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühren nach Tarifstelle 9144, min- destens 5
	9162	bei sonstigen	5 bis 100

## Teil B: Auslagen

Auslagen sind, falls sie hier nicht aufgenommen wurden, in ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen.

Tarifgruppe	Tarifstelle	Gegenstand	Höhe in Euro
	Auslagen werden den jeweiligen Tarifstellen der Gebührentatbestände (Teil A) zugeordnet!	Schreibauslagen ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (z.B. Fotokopie) für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite angefangene Seiten werden voll berechnet bei besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigungen je Seite Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden, für jede angefangene Seite Farbkopien Flächennutzungsplan (im Format A 3) Portoauslagen	je 0,50       0,15  bis 2,50  0,05 je 12,50 kostendeckend, entsprechend den aktuellen Postgebühren
		Telefon-, Fax- und Datenübertragungsauslagen	kostendeckend, entsprechend den aktuellen Gebührensätzen der Telekom oder ähnlicher Anbieter
		Sonstige Auslagen Reisekosten (Anfahrten, Übernachtungen u.ä.) Urkunden u.ä.	entsprechend SächsRKG kostendeckend